

Anlage 2

Bezirksregierung
(Anschrift Bewilligungsbehörde)

Zuwendungsempfänger/in
(Gemeinde/Gemeindeverband/
Zusammenschluss)

Ort, Datum
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde

Zuwendungsbescheid (Projektförderung an Gemeinden)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Zuwendung nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des Kooperationsprojektes _____

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom _____

- Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
 2. Muster – Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Erlasses] in der jeweils geltenden Fassung

für die Zeit

vom _____ bis _____

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu (Höchstbetrag)

_____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro),

höchstens jedoch einen Anteil von 80Prozent bzw. 90Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Gefördert wird das Kooperationsprojekt gemäß Ihres Antrages vom _____.

Kurzbeschreibung:

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuweisung in Form der Festbetragfinanzierung gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__: _____ Euro

Im Haushaltsjahr 20__: _____ Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt: Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Das Kooperationsprojekt (Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung/Erweiterung der Kooperation) ist vom _____ bis _____ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 2.1. Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt: Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 2.2. Abweichend von Nummer 9.3.1 ANBest-G kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 2.3. Abweichend von Nummer 9.5, Satz 1 ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2.4. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums nachzuweisen; hierzu ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Rahmen des Sachberichts ist auf die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 Förderrichtlinie IKZ NRW einzugehen.
- 2.5. Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller im Antrag die zuwendungsfähigen Ausgaben der übrigen Beteiligten als projektbezogene Ausgaben geltend gemacht hat, ist sie/er verpflichtet, die Zuwendung nach Auszahlung an die übrigen Beteiligten unverzüglich und ungekürzt weiterzuleiten.
- 2.6. Die Kooperation ist mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab ihrem rechtskräftigen Zustandekommen aufrecht zu erhalten.
- 2.7. Werden die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 oder 4.3 der Förderrichtlinie IKZ NRW nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 2.8. Dem für Kommunales zuständigen Ministerium ist unentgeltlich ein umfassendes Nutzungsrecht an den Inhalten des Sachberichts des Verwendungsnachweises sowie an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, insbesondere das Recht, die Inhalte und Ergebnisse zu veröffentlichen oder von Dritten veröffentlichen zu lassen.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist eine gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen.]

Im Auftrag

()